

# Erstellung des AZB

Zusammenspiel Betrieb – Behörde

Dipl.-Ing. Günter Waldmann

RL 2010/75/EU, Erwägungsgrund 24:

- Betrieb einer Anlage darf keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirken
- Bericht über den Ausgangszustand muss Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung festhalten
- Quantifizierter Vergleich bei Einstellung der Tätigkeiten

IPPC-Anlagen, Art. 22 der RL:

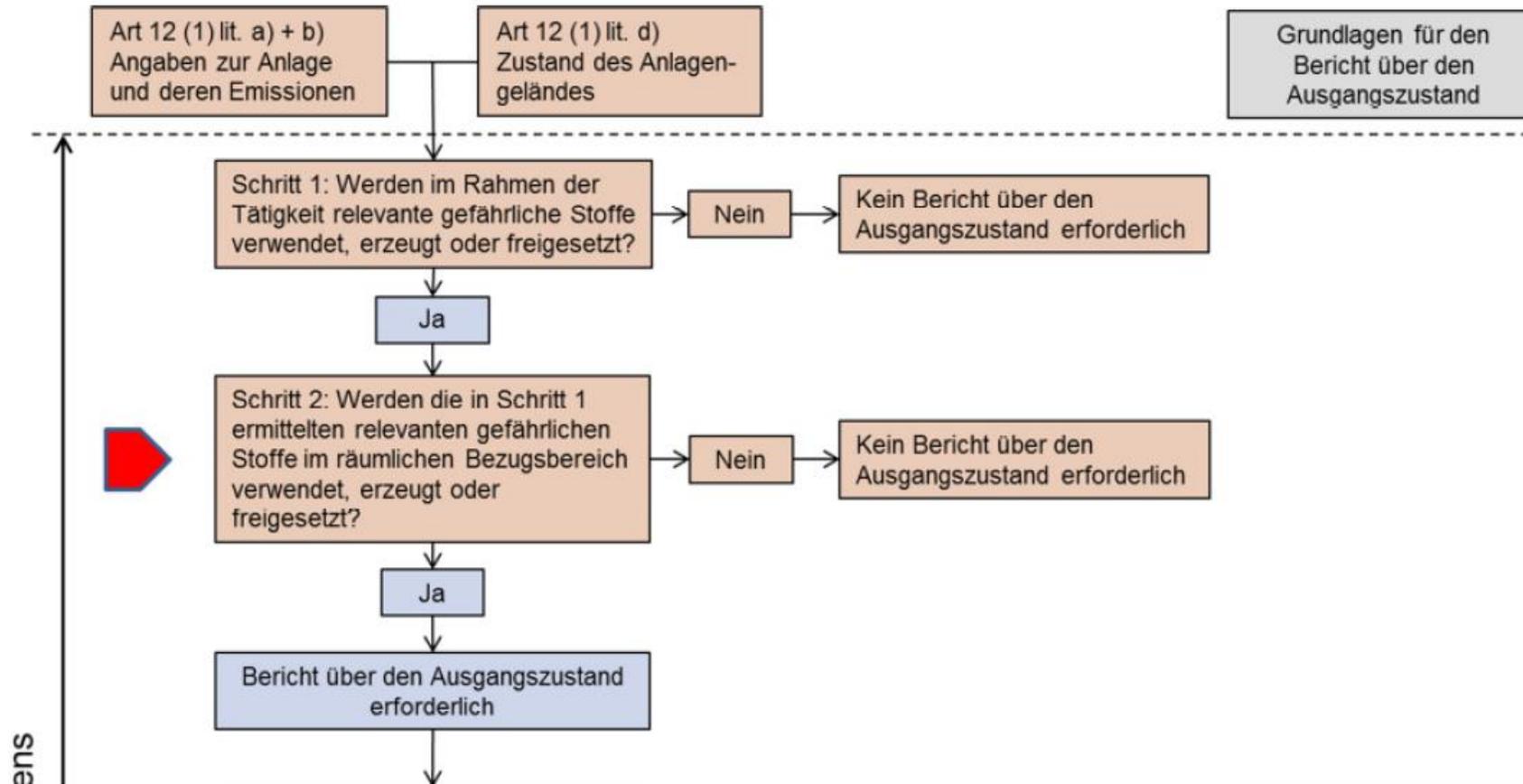
- Im Rahmen einer Tätigkeit werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt
- Betreiber muss dann einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen
- Fokus: Mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengelände

# Leitfaden AZB

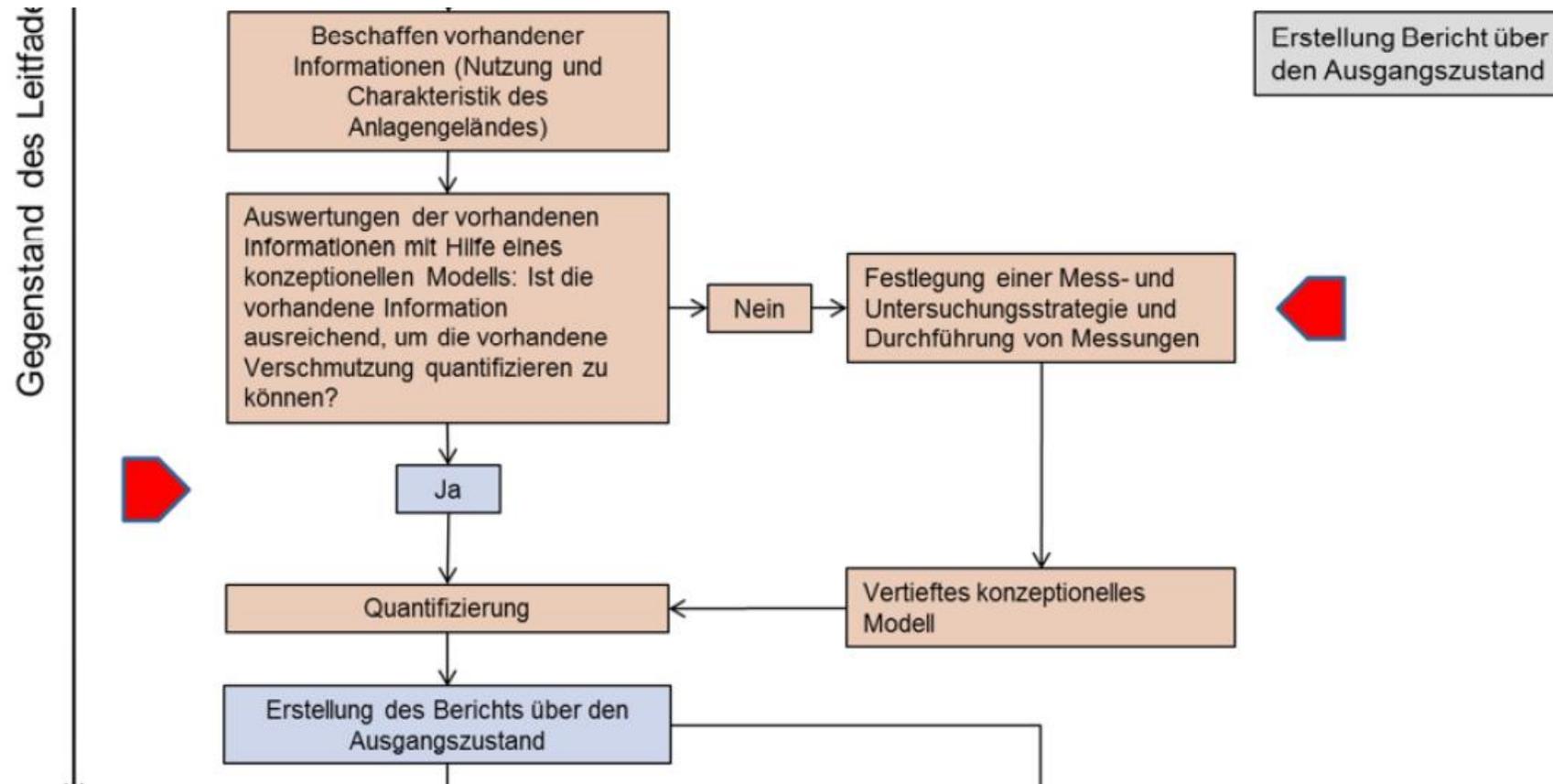
**Bundesministerium für  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort**



# Leitfaden, Abb. 1



# Leitfaden, Abb. 1



Ende

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Dipl.-Ing. Günter Waldmann

Abt. I/2, BMDW

Tel. 01-71100-805352

[guenter.waldmann@bmdw.gv.at](mailto:guenter.waldmann@bmdw.gv.at)